

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Titel

**Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG)**

Vorblatt

Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG)

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der vorgesehenen Neufassung soll das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen an das Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 9. April 1987 (BGBl. I. S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1998 (BGBl. I. S. 2190), angepasst werden. In Folge der HRG-Änderung sind u.a. Vorschriften über die Einführung eines Leistungspunktsystems, eine Reform der Studiengänge und Grade durch Einführung konsekutiver Studiengänge sowie eine Anzahl weiterer Änderungen neu in das SächsHG aufzunehmen. Darüber hinaus sollen konzeptionelle Neuerungen in die bestehende Hochschulstruktur eingeführt und die Voraussetzung für eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschulen durch strukturelle Änderungen geschaffen werden. Ferner wird der Regelungsumfang des Gesetzes reduziert. Aus der Rechtsprechung der Obergerichte resultierende Klarstellungen und Präzisierungen werden eingearbeitet.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur Verwirklichung der Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen und der Deregulierung werden einige Vorschriften neu gestaltet sowie eine große Anzahl von Normen, darunter eine Reihe ministerieller Genehmigungsvorbehalte gestrichen. Vorschriften mit reinen Appellfunktionen sowie Materien, die auch ohne gesetzliche Regelung umgesetzt werden können, entfallen. Darüber hinaus werden Zuständigkeiten auf die Hochschulen verlagert und Klarstellungen redaktioneller und inhaltlicher Art aufgenommen, die sich aus der bisherigen Praxis mit dem Hochschulgesetz ergeben haben.

Es handelt sich u.a. um folgende wesentliche Änderungen:

1. Zur Rechtsvereinfachung und Deregulierung werden das Graduiertengesetz und das Studentenwerksgesetz in das SächsHG integriert und jeweils textlich zusammengefasst.

2. Die Selbstverwaltung der Hochschulen wird gestärkt, indem Kompetenzen auf die Hochschulen verlagert werden, die zuvor beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst lagen (u.a. entfällt die Genehmigungspflicht für Ordnungen der zentralen Einrichtungen; Hochschuldozenten werden nunmehr von der Hochschule eingestellt; die Hochschulen entscheiden selbst, welchen Personen ausnahmsweise die mitgliedschaftliche Stellung eines Professors verliehen werden kann). Es wird ermöglicht, den Hochschulen eine stärkere Finanzautonomie auf der Basis von Zielvereinbarungen einzuräumen. Das Haushaltsrecht soll wettbewerbsbezogen und auf eine Budgetierung und Globalisierung hin entwickelt werden.
3. Das Kuratorium erhält weitere Kompetenzen, insbesondere für die Mitwirkung an Entscheidungen in planerischen, administrativen und wirtschaftlichen Fragen.
4. Konsekutive Studiengänge, die mit den Graden Bakkalaureus und Magister abschließen, werden neu eingeführt werden können (§ 19 HRG).
5. Es werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines Leistungspunktsystems zum Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Basis modularisierter Studienangebote geschaffen (§ 15 HRG).
6. Zur Vorbereitung auf das Studium und Betreuung ausländischer Studenten wird die Errichtung eines Internationalen Hochschulkollegs ermöglicht. Für die Inanspruchnahme der Angebote des Hochschulkollegs können Gebühren, Auslagenersatz und Entgelte erhoben werden.
7. Professoren können zukünftig, zunächst für die Zeit von bis zu zwei Jahren in einem Angestelltenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie von außerhalb des Hochschulbereiches gewonnen werden.
8. Es wird ermöglicht, dass der Kanzler in einem genau definierten Verfahren abgelöst werden kann.
9. Es wird klargestellt, dass Studiengänge im Benehmen mit den Hochschulen auch vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verwirklichung der

Ziele der Hochschulplanung eingerichtet, geändert oder aufgehoben werden können.

10. In den Fakultäten können Dekanatskollegien eingeführt werden.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen. Bereits auf Grund der notwendigen Anpassung des SächsHG an das HRG ist eine Änderung des SächsHG erforderlich. Auch die übrigen unter B. genannten Rechtsänderungen bedürfen eines Gesetzes.

D. Kosten

Die Änderung des SächsHG führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Gemäß Beschluss des Kabinetts vom 06.10.1998 wurde das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst federführend mit der Erarbeitung des Gesetzentwurfes beauftragt.

Umweltauswirkungen

keine

F. Privatisierung, Kommunalisierung und Rechtsvereinfachung

entfällt

**Gesetz
über die Hochschulen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG)
Vom ...**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Hochschulen des Freistaates
- § 2 Namensrecht
- § 3 Bezeichnungen
- § 4 Aufgaben
- § 5 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 6 Landeshochschulkonferenz

**Zweiter Teil
Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung**

**Erster Abschnitt
Studium und Lehre**

- § 7 Ziele von Studium und Lehre
- § 8 Studienreform
- § 9 Studienberatung
- § 10 Internationales Hochschulkolleg
- § 11 Lehrangebot
- § 12 Lehrberichte

**Zweiter Abschnitt
Hochschulzugang und Immatrikulation**

- § 13 Hochschulzugang
- § 14 Immatrikulation
- § 15 Versagung der Immatrikulation
- § 16 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung
- § 17 Exmatrikulation
- § 18 Rechte und Pflichten der Studenten

**Dritter Abschnitt
Ablauf des Studiums**

- § 19 Studienjahr
- § 20 Studiengänge
- § 21 Studienordnungen
- § 22 Weiterbildende Studien

**Vierter Abschnitt
Prüfungen**

- § 23 Prüfungen
- § 24 Prüfungsordnungen
- § 25 Einstufungsprüfungen

**Fünfter Abschnitt
Verleihung von Hochschulgraden**

- § 26 Hochschulgrade
- § 27 Promotion
- § 28 Graduiertenstudium
- § 29 Sächsische Landesstipendiaten
- § 30 Habilitation
- § 31 Führung ausländischer akademischer Grade

**Sechster Abschnitt
Forschung**

- § 32 Aufgaben und Koordination der Forschung
- § 33 Drittmittelfinanzierte Forschung
- § 34 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 35 Forschungsberichte
- § 36 Entwicklungsvorhaben

**Dritter Teil
Dienstrechtliche Vorschriften**

- § 37 Hochschulpersonal
- § 38 Aufgaben der Professoren
- § 39 Dienstrechtliche Stellung der Professoren
- § 40 Berufungsvoraussetzungen für Professoren
- § 41 Ausschreibung
- § 42 Berufung von Professoren
- § 43 Gemeinsame Berufungen
- § 44 Forschungs- und Freisemester
- § 45 Hochschuldozenten
- § 46 Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten
- § 47 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten
- § 48 Oberassistenten, Obergeringenieure
- § 49 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 50 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 51 Personal mit ärztlichen Aufgaben
- § 52 Regelung der Dienstaufgaben
- § 53 Nebentätigkeit
- § 54 Dienstrechtliche Sonderregelung für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal
- § 55 Honorarprofessoren
- § 56 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren
- § 57 Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastdozenten
- § 58 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal
- § 59 Professoren ehrenhalber

**Vierter Teil
Selbstverwaltung und Staatsverwaltung
Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 60 Rechtsstellung der Hochschulen
- § 61 Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen
- § 62 Staatliche Aufgaben der Hochschulen
- § 63 Aufsicht
- § 64 Mitglieder und Angehörige
- § 65 Grundsätze der Mitwirkung
- § 66 Mitgliedergruppen
- § 67 Wahlgrundsätze

- § 68 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 69 Beschlussfähigkeit
- § 70 Öffentlichkeit
- § 71 Ordnungsverstöße
- § 72 Ordnungsverfahren

Zweiter Abschnitt Studentenschaft

- § 73 Rechtsstellung und Aufgaben der Studentenschaft
- § 74 Satzungen der Studentenschaft
- § 75 Wahlen
- § 76 Organe der Studentenschaft
- § 77 Zusammenarbeit der Studentenräte
- § 78 Finanzwesen der Studentenschaft
- § 79 Haftung

Dritter Abschnitt Die Fakultät

- § 80 Fakultäten und Fachbereiche
- § 81 Bildung der Fakultät
- § 82 Fakultätsrat
- § 83 Wahlen zum Fakultätsrat
- § 84 Zuständigkeit des Fakultätsrates
- § 85 Dekan
- § 86 Aufgaben des Dekans
- § 87 Studiendekan und Studienkommissionen
- § 88 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten

Vierter Abschnitt Die zentralen Gremien der Hochschule

- § 89 Zentrale Gremien
- § 90 Konzil
- § 91 Senat
- § 92 Zuständigkeit des Senats
- § 93 Rektor und Rektoratskollegium
- § 94 Aufgaben des Rektoratskollegiums
- § 95 Kanzler
- § 96 Kuratorium

Fünfter Abschnitt Haushaltswesen

- § 97 Haushalt und Haushaltsplan
- § 98 Fortentwicklung der Hochschulhaushalte

Sechster Abschnitt Beauftragte

- § 99 Gleichstellungsbeauftragte

Fünfter Teil Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren, Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 100 Zentrale Einrichtungen
- § 101 Hochschulbibliothek

- § 102 Studienkolleg
- § 103 Forschungszentren an Fachhochschulen
- § 104 An-Institute
- § 105 Verarbeitung personenbezogener Daten

Sechster Teil
Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen

Erster Abschnitt
Medizinische Fakultäten,
Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig

- § 106 Medizinische Fakultäten
- § 107 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum, Wirtschaftsführung, Organe
- § 108 Dekanatskollegium der Medizinischen Fakultät
- § 109 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät
- § 110 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität
- § 111 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig

Zweiter Abschnitt
Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz

- § 112 Studienstruktur
- § 113 Leitung

Dritter Abschnitt
Internationales Hochschulinstitut Zittau

- § 114 Internationales Hochschulinstitut Zittau

Siebter Teil
Studentenwerke

- § 115 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 116 Zuordnung
- § 117 Satzungen
- § 118 Organe
- § 119 Wirtschaftsführung

Achter Teil
Staatliche Anerkennung von Hochschulen

- § 120 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen
- § 121 Folgen der Anerkennung
- § 122 Verlust der Anerkennung

Neunter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 123 Verträge mit den Kirchen
- § 124 Übergangsbestimmungen für das Personal
- § 125 Ordnungswidrigkeiten
- § 126 Übergangsbestimmungen
- § 127 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 128 Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften
- § 129 In-Kraft-Treten

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Hochschulen des Freistaates

- (1) Hochschulen des Freistaates sind
1. die Universitäten:
 - Universität Leipzig,
 - Technische Universität Bergakademie Freiberg,
 - Technische Universität Dresden,
 - Technische Universität Chemnitz
 sowie das Internationale Hochschulinstitut Zittau.
 2. die Kunsthochschulen:
 - Hochschule für Bildende Künste Dresden,
 - Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,
 - Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,
 - Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden,
 - Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz,
 3. die Fachhochschulen:
 - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH),
 - Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH),
 - Hochschule Mittweida (FH),
 - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz (FH),
 - Westfälische Hochschule Zwickau (FH).
- (2) Die Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Hochschulen des Freistaates Sachsen sowie die Überführung von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes. Die Überführung von Teilen von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf der Genehmigung durch die Staatsregierung.

§ 2
Namensrecht

- (1) Die Bezeichnung „Universität“ darf einer Hochschule nur aufgrund eines Gesetzes verliehen werden.
- (2) Der Name der Hochschulen nach § 1 kann durch die Grundordnung erweitert oder verändert werden. Namensbestandteil ist stets der jeweilige Ort, an dem die Hochschule ihren Sitz hat. Einer Teileinrichtung einer Hochschule, die ein spezifisches Profil aufweist oder eine spezifische Tradition vertritt oder fortführt, kann durch die Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden.

§ 3
Bezeichnungen

In diesem Gesetz gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 4
Aufgaben

- (1) Die Hochschulen dienen ihrer Aufgabenstellung und ihrem fachlichen Profil entsprechend der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Neben ihrer Verantwortung für Wissenschaft, Kunst und Bildung bereiten die Hochschulen auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung dienen die Fachhochschulen den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

- (2) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für die weiblichen Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen bestehenden Nachteile hin.
- (3) Die Hochschulen können Fernstudien anbieten.
- (4) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.
- (5) Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die kulturelle und sportliche Betätigung der Studenten.
- (6) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit. Sie fördern die Lösung der besonderen Probleme ausländischer Studenten sowie der Studenten mit Kindern und berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der behinderten Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen.
- (7) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich sowie den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen. Sie ermöglichen ihren Studenten eine fremdsprachliche Weiterbildung.
- (8) Die Hochschulen vermitteln allen Studenten Bildungsinhalte zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt.
- (9) Die Hochschulen bieten allen Studenten eine ökologische Grundbildung. Sie fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Umweltschutz.
- (10) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer.
- (11) Die Hochschulen evaluieren regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie unterrichten die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Aufgaben und über deren Erfüllung.
- (12) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Hierzu gehören die Aufgaben der Krankenversorgung, soweit sie nicht vom Universitätsklinikum wahrgenommen werden, der tiermedizinischen Versorgung sowie tiermedizinische Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, Aufgaben der künstlerischen Ausbildung in Schulen, die den Kunsthochschulen zugeordnet sind, und der Materialprüfung, soweit diese Aufgaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den Hochschulen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bereits wahrgenommen werden.
- (13) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erneuerung und Entwicklung des Hochschulwesens wirken die Hochschulen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zusammen. Die Hochschulen und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stehen im ständigen Informations- und Gedankenaustausch über alle in den Absätzen 1 bis 12 genannten Aufgaben und über die sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Aufgaben.

§ 5

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

- (1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 21 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.
- (2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 21 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung der Forschungsergebnisse. Entscheidungen von Hochschulgremien und Hochschulorganen zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Vorhaben entsprechend.